



Verhaltensregeln für die Freiwilligen Feuerwehren bei Unfällen und Bränden von Straßentankfahrzeugen mit brennbaren Flüssigkeiten

- I Welche Lage ist möglich?
- II Wen geht es an?
- III Was muß verhütet oder unterbunden werden?
- IV Was braucht man dazu?
- V Was muß getan oder unterlassen werden?

Verhaltensregeln für die Freiwilligen Feuerwehren bei Unfällen und Bränden von Straßentankwagen

Durch den steigenden Bedarf an brennbaren Flüssigkeiten nimmt der Verkehr mit Straßentankwagen ständig zu. Hierdurch ergibt sich ein Gefahrenzuwachs, der sich praktisch auf das gesamte Straßennetz erstreckt, auf dem Straßentankwagen verkehren.

I. Welche Lage ist möglich?

Es sind im wesentlichen drei Fälle zu unterscheiden, die durch Unfälle oder andere Ursachen ausgelöst werden können:

- 1. Auslaufen brennbarer Flüssigkeiten ohne Brandausbruch,
- 2. Auslaufen brennbarer Flüssigkeiten mit Brandausbruch,

- 3. Brandausbruch am Straßentankwagen (z. B. Reifenbrand) ohne Auslaufen brennbarer Flüssigkeiten.

Bei diesen Möglichkeiten sind zwei Schauplätze denkbar:

- a) Eintreten des Ereignisses auf freier Strecke,
- b) Eintreten des Ereignisses im Bereich bebauten Gebietes.

Dabei ist wesentlich, ob befestigte Straßen mit oder ohne Kanalisation oder ungeschütztes Erdreich durch das Auslaufen brennbarer Flüssigkeiten betroffen sind.

II. Wen geht es an?

Nachstehend werden zur Unterrichtung der Feuerwehren die wichtigsten Stellen benannt, die u. U. bei Unfällen und Bränden von Straßentankwagen und bei Auslaufen brennbarer Flüssigkeiten beteiligt sein können. Die Reihenfolge bezeichnet nicht die Reihenfolge und Wichtigkeit beim Einsatz.

- 1. Die zuständige Behörde (Landesausschuß),
- 2. die zuständige **Gemeinde**, bzw. **Stadtverwaltung**,
- 3. die zuständige **Polizei** oder **Carabinieristation**,
- 4. die zuständige **Feuerwehr**,

5. das **Rote** oder **Weißes Kreuz**, falls Verletzte zu versorgen sind,
6. das **Tiefbauamt**, bzw. die sonst für die Kanalisation zuständige Stelle, falls das Kanalnetz betroffen sein kann,
7. das **Elektrizitätswerk**, die **Verkehrsbetriebe**, die **Bundesbahn** oder **Bundespost**, falls die Einsatzstelle oder der Auslaufbereich brennbarer Flüssigkeiten in gefährlicher Nähe von Freileitungen, Fahrdrähten, Kabelschächten oder sonstigen Anlagen dieser Betriebe liegen,
8. der gemeindliche städtische, Landes- oder staatliche **Bauhof**, falls Saug-, Streu- und Dämmittel (Feinsand, Sägemehl usw.), die **Berufsfeuerwehr** für geeigneten Leerraum (Kanister, Fässer usw.), Umfüllpumpen und Schläuche für brennbare Flüssigkeiten, soweit verfügbar sind,
9. die betroffene **Mineralölgesellschaft**, bzw. das **Transportunternehmen** oder der sonstige **Fahrzeughalter**, vor allem, wenn Umfüllen brennbarer Flüssigkeiten in Frage kommt (Bereitstellen von Leerraum, **Umfüllpumpen** und Schläuche samt Fachkräften zur Bedienung,
10. die **Wasserwerke** und, bzw. das zuständige Wasserwirtschaftsamt, falls der Auslaufbereich brennbarer Flüssigkeiten in einem Wassereinzugsgebiet liegt, **Verseuchung des Grundwassers** zu befürchten ist oder Wasserläufe und stehende Gewässer unmittelbar betroffen sein können,
11. die zuständige **Straßenbaubehörde**, falls die Straßendecke beschädigt ist, brennbare Flüssigkeiten im Unterbau versickern oder Straßenbauwerke betroffen sein können (z.B. Brücken, Durchlässe),
12. die zuständige **Forstbehörde**, falls sich die Einsatzstelle auf einer forsteigenen Straße befindet oder falls Wälder im Gefährdungsbereich liegen oder durch einen Flüssigkeits- oder Tankwagenbrand gefährdet sein können (Sekundärbrand).

III. Was muß verhütet oder unterbunden werden?

Vor allem

1. das Auslaufen brennbarer Flüssigkeiten,
2. die Zündung auslaufender oder ausgelaufener brennbarer Flüssigkeiten,
3. das **Bersten des Tanks** bei Flüssigkeits- oder Tankwagenbränden,
4. Sekundärbrände in der Umgebung bei Flüssigkeits- oder Tankwagenbränden,
5. Folgeschäden durch ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten auf Kanalisation, Wasserläufe, stehende Gewässer, Wassereinzugsgebiete und Grundwasser.

IV. Was braucht man dazu?

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Reihenfolge ist nicht zwangsläufig die Reihenfolge des Einsatzes —

1. Die entsprechenden Kräfte, Geräte und Löschmittel (Wasser, in der Regel als **Sprühstrahl**, **Schaummittel**, **Löschpulver**, Kohlen-säure). Zur Menschenrettung, Sicherung und Brandbekämpfung.
2. **Löschdecken**, vor allem für die **Menschenrettung**.
3. **Hitzeschutzhauben** und **-handschuhe**, möglichst jedoch **vollständige Hitzeschutzkleidung**.
4. Abdichtmittel, vor allem: **Holzkeile** und **Holzpfropfen mit Holzhammer**, **Gurte ohne funkenreißende Beschläge zum Anlegen von Bandagen**, **Gummiflecke** usw.
5. **Streu-, Saug- und Dämmittel**: **Feinsand in größeren Mengen**, **Sandsäcke**, **Sägemehl in Säcken**, **Lehm**, **geeignete Plastikfolien**, **Behelfsverschlüsse für Kanaleinläufe (Schnellverschlüsse)**.
6. Werkzeuge zum Streuen, Abdämmen und Säubern **ohne funkenreißende Metallteile**: **Holzschaukeln**, **Holzrechen**, **Besen**, **Gummi-schieber** usw., **Schwimmbalken für Gewässer**.
7. Geeigneter Leerraum zum Auffangen und Umfüllen brennbarer Flüssigkeiten: **Eimer**, **Mulden**, **Kanister**, **Fässer** usw., **Schöpfgeräte**, **Trichter**, **Tankwagen**.
8. **Hand- und Motorpumpen mit Schläuchen**, geeignet zum Umfüllen brennbarer Flüssigkeiten, Fachkräfte zur Bedienung.
9. **Leinen und Taue ohne funkenreißende Metallteile** (z. B. Karabiner) zum Festlegen von Straßentankwagen oder -anhängern.
10. **Transportmöglichkeit für obige Sondermittel und -geräte**.

V. Was muß getan oder unterlassen werden?

Hier werden zur Unterrichtung des Einsatzleiters die wichtigsten einsatztechnischen und -taktischen Maßnahmen aufgeführt. Die Durchführung richtet sich jeweils nach der Lage und den verfügbaren Kräften und Mitteln. Soweit sie in der Regel nicht in die Zuständigkeit der Feuerwehr fällt, ist jeweils darauf hingewiesen.

1. Bei unklarer Meldung zurückfragen, um Nachalarmierung zu vermeiden:

Sind Menschenleben in Gefahr?

Art und Menge der brennbaren Flüssigkeiten?

Laufen brennbare Flüssigkeiten aus?

Ist Kanalisation im Auslaufbereich?

Ist Auslaufbereich in bebautem Gebiet?

Ist Brand ausgebrochen?

2. Je nach Inhalt der Meldung:
 - a) Ausrücken mit entsprechenden Kräften, Geräten, Löschmitteln, Sondermitteln und -geräten.
 - b) Verständigung des zuständigen Bürgermeisters und Polizeidienststelle, falls Meldung nicht von dort kommt.
 - c) Wenn eigene Kräfte nach Stärke und Ausrüstung von vorneherein für die Abwendung der unmittelbaren Gefahr nicht ausreichen, auf dem üblichen Alarmweg veranlassen, daß entsprechende fremde Kräfte gerufen werden.
3. **Menschenrettung geht vor technischer Hilfeleistung und Brandbekämpfung!**
4. Umfang des Gefährdungsbereiches erkunden! Als solcher gilt in der Regel der mögliche Wanderbereich brennbarer Flüssigkeiten oder ihrer Dämpfe. Fließ- und Windrichtung beachten! Brennbarere Flüssigkeiten leichter als Wasser, deshalb Ausbreitung auf Wasseroberflächen schwimmend möglich (offene, geschlossene Wasserläufe usw., Kanalisation, Lösch- und Regenwasser). Brennbarere Flüssigkeiten Gefahrenklasse B (z. B. Spiritus) jedoch mit Wasser mischbar! Dämpfe brennbarer Flüssigkeiten schwerer als Luft, deshalb **Abwandern und Ansammeln in Vertiefungen**, Rohrleitungen, Kanälen, Kabelschächten, Lichtschächten, Kellergeschossen usw. möglich. Achtung auf etwaige „**Gefahr im Rücken**“! Bei brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A und B (Flammpunkt unter +21° C) ist auch bei niedrigen Außentemperaturen mit dem Vorhandensein brennbarer Dämpfe und zündfähiger Dampf/Luftgemische zu rechnen! Gefahrenklasse siehe im übrigen Benzin- und Benzoldämpfe als Atemgift.
5. **Absperrn des Gefährdungsbereiches** (Polizei - Carabinieri).
6. **Im Gefährdungsbereich keine Ansammlung von Mannschaften, die dort nicht tätig sein müssen.**
7. Beseitigen aller Zündquellen im Gefährdungsbereich. Dazu gehört: Rauchverbot, kein offenes Licht, Außerbetriebsetzen von Feuerstätten (Glut löschen!), Elektrogeräten, Gasgeräten, Verbrennungsmotoren usw., besonders in Keller- und Erdgeschossen, keine Klingelanlagen und Stromschalter betätigen, **Türen und Fenster geschlossen halten** (Warnung der Bevölkerung durch Polizei — persönliche Vorsprache, Handlautsprecher, Lautsprecherwagen). Wenn Bekleidung mit brennbaren Flüssigkeiten benetzt: weg von möglichen Zündquellen, **Bekleidung wechseln — Gefahr „haftet“ lange an!**
8. Motorfahrzeuge, also auch **Löschfahrzeuge, dürfen innerhalb des Gefährdungsbereiches nicht betrieben werden.** Deshalb: **Entsprechender Sicherheitsabstand bei der Aufstellung der Einsatzfahrzeuge, Bewegungsraum für etwaigen Rückzug sowie für nachkommende Kräfte.** Im Gefährdungsbereich abgestellt vorgefundene Kraftfahrzeuge sind **wegzuschieben oder wegzuziehen.** Ihr Motor darf erst außerhalb des Gefährdungsbereichs in Betrieb gesetzt werden.
9. **Funkenreißende Werkzeuge und genagelte Schuhe, sowie Beleuchtungsgeräte, die nicht explosionsgeschützt sind, dürfen im Gefährdungsbereich nicht benützt werden.**
10. **Drahtseile und Ketten** dürfen beim Festlegen von Straßentankwagen und -anhängern **nicht benützt werden.** Statt dessen sind **Leinen und Taue zu verwenden.**
11. Auslaufende brennbare Flüssigkeiten in geeignetem **Leerraum auffangen** (Eimer, Mulden, Kanister, Fässer usw.). Beschaffung notfalls in der Nachbarschaft versuchen: Tankstellen, Kfz.-Werkstätten, Baustoffhandlungen usw.
12. **Nachfließen brennbarer Flüssigkeiten aus dem Tank verhindern, Be- und Entlüftungsventil schließen, Leckstelle abdichten:** Keilverschluß durch **Eintreiben von Holzkeilen** oder **-pfropfen** mit Holzhammer, **zusätzliche Sicherung durch Gurtbandage, Druckverschluß durch Anpressen von Gummiflecken** usw. mit Gurtbandage. Druckverschluß auch zusätzlich über Keilverschluß denkbar. Für Bandage notfalls **Leinen oder -kupplungslose Schlauchstücke verwendbar. Keine Drähte, Drahtseile oder Ketten!**
13. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten durch Aufstreuen von Feinsand, Sägemehl, oder Erde **aufsaugen, gegebenenfalls mit Schaum abdecken.**
14. **Sichern von Kanaleinläufen**, Schachtabdeckungen, Lichtschächten usw. **gegen Einfließen brennbarer Flüssigkeiten** mit Dämmitteln: **behelfsmäßiger Wall aus Feinsand, Sägemehl** (eventuell gemischt), Lehm, Erde, Grasnarbe, Stallmist, gegebenenfalls in Verbindung mit geeigneten Plastikfolien, Anbringen von Behelfsverschlüssen (Schnellverschlüsse usw.) Bei rauhem Untergrund haben auch Sperrstreifen aus Schaum Aussicht auf Erfolg.
15. Sichern von ungeschütztem Erdreich gegen Abfließen brennbarer Flüssigkeiten von befestigten Straßen durch behelfsmäßigen Wall wie vor. Abdämmen von Straßengräben. Brennbarere Flüssigkeiten nicht von befestigten Straßen auf ungeschütztes Erdreich schwimmen! Die gleichen Sicherungsmaßnahmen gelten sinngemäß auch für Wasserläufe und stehende Gewässer.

16. Umpumpen der brennbaren Flüssigkeit aus dem beschädigten Tank in entsprechenden Leerraum (Fässer, Tankwagen) mit geeigneten Pumpen. Ausführung durch Fachkräfte, vor allem der betroffenen Mineralölgesellschaft, bzw. des Transportunternehmens oder sonstigen Fahrzeughalters. Wegen Leerraum, Pumpen und Fachkräften notfalls Unterstützung bei Tankstellen, Kfz.-Werkstätten, Truppenunterkünften, Flugplätzen usw. suchen. Die Fachkräfte haben auch zu entscheiden, ob und wie Erdung des Tanks nötig.
17. Solange die Gefährdung besteht, müssen für den Fall eines Brandausbruches zur Sicherung die entsprechenden Geräte entwickelt und die geeigneten Löschmittel einsatzbereit sein. Diese vorsorglichen Maßnahmen müssen sich sowohl auf einen möglichen Flüssigkeitsbrand innerhalb des Gefährdungsbereiches, das Übergreifen eines solchen Brandes auf den Straßentankwagen selbst und auf einen möglichen Sekundärbrand in der Umgebung erstrecken. Für den Schutz der Umgebung innerhalb bebauten Gebietes oder von Wäldern kommen in der Regel auch Feuerwehren in Frage, die nicht zur Bekämpfung von Flüssigkeitsbränden ausgerüstet sind.
18. Die Bekämpfung eines Flüssigkeits- oder Tankwagenbrandes mit Schaum ist erst dann vorzunehmen, wenn die erforderliche Anzahl von Schaumrohren entwickelt ist und entsprechender Schaummittelvorrat zur Verfügung steht.
19. Tanks, bei denen durch Wärmeeinwirkung die Gefahr des Berstens besteht, sind zu kühlen. Das gleiche gilt für erwärmte Metallteile nach Ablöschen eines Flüssigkeitsbrandes, um die Möglichkeit einer Rückzündung zu beseitigen. Dabei ist darauf zu achten, daß mit Schaum abgedeckte brennbare Flüssigkeiten nicht durch abfließendes Kühlwasser „unterlaufen“ werden. **Vorsicht beim Kühlen von Tanks, die bereits gefährlich erwärmt sind! Wärmespannungen möglich schon beim „Aufheizen“, erst recht durch „Abschrecken“ — kann Bersten sogar beschleunigen. Deshalb aus Deckung zunächst behutsam und flächig mit Sprühstrahl kühlen.**
20. Fahrzeuganhänger, die noch nicht vom Brand erfaßt sind, möglichst unter gleichzeitigem Wasserschutz aus dem Gefährdungsbereich schieben oder ziehen.
21. Das Abbrennen ausgelaufener brennbarer Flüssigkeiten, die sich z. B. in Straßengraben angesammelt haben, kann bedenklich sein, auch wenn keine sichtliche Gefährdung der Umgebung besteht und Rohre zur Sicherung in Bereitschaft stehen. Die angesammelte Menge der brennbaren Flüssigkeiten und der mögliche Bereich ihrer Dämpfe ist schwer abzuschätzen. Dies gilt besonders bei Gefahrenklasse A I. Der Brand wird in der Regel heftiger als angenommen. Es sind Fälle bekannt, in denen als Folge der Straßenbelag in Brand geriet. Bei der Zündung kann im übrigen eine Verpuffung erfolgen.
22. Maßnahmen nach Einfließen brennbarer Flüssigkeiten in das Kanalnetz hat die dafür zuständige Stelle (Tiefbauamt) zu bestimmen. Hierzu gehören die Warnung der Bevölkerung im betroffenen Kanalbereich (Polizei), die Be- und Entlüftung und die Spülung der Kanalisation. Wenn die Feuerwehr die Spülung der Kanalisation ohne sachverständige Weisung vornimmt, verursacht sie u. U. in Unkenntnis der Lage eine Ausweitung oder örtliche Verlagerung der Gefahr.
23. Das Abpumpen von Flüssigkeitsgemischen aus Wasser und brennbaren Flüssigkeiten, insbesondere aus Baggerlöchern, die zur Sicherung des Grundwassers ausgehoben wurden, darf nicht durch die Feuerwehr und nicht mit Feuerlöschpumpen erfolgen. Die Entscheidung, ob sich hierfür etwa Fahrzeuge der Jaucheabfuhr eignen, ist nicht Sache der Feuerwehr.
24. Die Abfuhr von durchtränkten Saugmitteln (z. B. Sägemehl) hat in geeigneten, flüssigkeitsdichten Behältern zu erfolgen. Ihre Beseitigung durch Abbrennen darf höchstens in kleinen Mengen unter den entsprechenden Vorsichtsmaßregeln und nur an Orten geschehen, an denen für Umgebung und Untergrund keine Gefährdung besteht.

Funkenfreie Werkzeuge in explosionsgefährdeten Räumen und bei Ölschadenumfällen auf der Straße

Die Verwendung funkenfreier Werkzeuge ist nicht allein eine Frage des vorbeugenden Brandschutzes, sie kann oftmals auch für die Feuerwehren in unmittelbarem Zusammenhang mit Einsätzen auftreten. Dies wird häufig bei technischen Hilfeleistungen der Fall sein, wenn dabei explosive Dampf/Luftgemische entstehen können. Typische Fälle dieser Art sind Mineralölunfälle. Die Ausrüstung der Ölschadenanhänger enthält deshalb eine Reihe von Werkzeugen und Gegenständen, für die funkenfreies Material gefordert wird. Das Entstehen der Schlagfunken, seine Verhinderung durch Verwendung geeigneter Werkzeuge, insbesondere aber die Grenzen der Wirksamkeit funkenfreier Werkzeuge interessieren jeden Feuerwehrmann, der mit Mineralölunfällen oder ähnlichen Einsätzen zu tun hat. Al-

le diese Fragen werden im nachfolgenden, aus der „Brandwacht“, Fachschrift für Feuerschutz, Mitteilungsblatt des Bayerischen Landesamtes für Feuerschutz, abgedruckten Artikel in kurzer aber in inhaltsvoller Form dargestellt.

Es ist bekannt, daß durch Reib- oder Schlagfunken explosible Gas-, Dampf- oder Staub/Luftgemische gezündet werden können. Auf Grund von Untersuchungen der Bundesanstalt für Materialprüfung stellt sich die Lage bei dem jetzigen Stand der Kenntnisse wie folgt dar:

Werden beim Schlagen oder Schleifen zweier Körper aufeinander feste Teilchen abgetrennt, so werden sie in der Regel von dem härteren aus dem weicheren Material herausgerissen. Schon allein diese Erkenntnis schränkt den Gebrauch funkenfreier Werkzeuge weitgehend ein. Ein Werkzeug, welches Verformungsarbeit leisten soll, muß härter sein als der zu bearbeitende Werkstoff. Wenn der Werkstoff, wie in den meisten Fällen, aus Stahl besteht, schützt die Anwendung von Werkzeugen, die selbst keine Funken geben, nicht vor der Entstehung zündfähiger Stahlfunken. Denn entweder läßt sich der Werkstoff infolge seiner größeren Härte mit funkenfreiem Werkzeug nicht bearbeiten, in diesem Falle entstehen auch keine zündfähigen Funken, oder aber das Werkzeug ist härter als Stahl, dann kann man die Entstehung zündfähiger Stahlfunken trotz Verwendung funkenfreier Werkzeuge nicht verhindern. Zur Erzielung größtmöglicher Sicherheit müßte das Material der Werkzeuge sowohl funkensicher als auch weicher sein als das nicht funkenfreie Material der Werkstücke.

Die beim Schlagen oder Schleifen zweier Körper aufeinander abgetrennten Stoffteilchen erfahren infolge der Reib- und Trennarbeit eine gewisse Temperaturerhöhung. Handelt es sich dabei um leicht oxydierbare Stoffteilchen, wie z. B. Eisenteilchen, so leitet die anfängliche Temperaturerhöhung eine Oxydation ein, die sich bis zur lebhaften Verbrennung und damit zur Bildung zündfähiger Funken steigern kann. Es ist einleuchtend, daß die freiwerdende Verbrennungswärme von entscheidender Bedeutung für die Zündfähigkeit der Funken ist. Der sicherheitstechnische Vorteil des funkensicheren Materials liegt darin, daß dieses nur schwer oxydierbar ist, d. h., daß abgetrennte Teilchen sich nur nach Maßgabe der Reib- und Trennarbeit erwärmen. Die Zündung durch mechanisch erzeugte Funken ist ein komplexer Vorgang, dessen Zustandekommen sowohl von den Eigenschaften des Funkens als auch des zu zündenden Gemisches abhängt. Bei der Bildung des Funkens spielen u. a. die stoffliche Natur, die Härte und das Gefüge des beanspruchten Materials sowie die Art und Stärke der Beanspruchung eine Rolle; die Zündwirkung des Funkens wird durch seine Temperatur, seine Größe und seinen Bewegungszustand bestimmt. Für die Zündbarkeit des explo-

siblen Gas-, Dampf- oder Staub/Luftgemisches sind vor allem die Mindestzündenergie des betreffenden brennbaren Stoffes und die mengenmäßige Zusammensetzung des Gemisches maßgebend. Größere Funkenpartikel können noch Zündungen verursachen, obwohl ihre Oberflächentemperatur verhältnismäßig niedrig ist; andererseits vermögen heiße und helleuchtende, aber kleine Funken keineswegs immer zu zünden. Die Zündtemperatur eines Stoffes ist nicht ausschlaggebend für seine Zündbarkeit durch Funken, wie man zunächst vermuten sollte. Während z. B. Wasserstoff trotz seiner hohen Zündtemperatur durch Stahlfunken gezündet wird, werden Paraffinkohlenwasserstoffe mit ausgesprochen niedriger Zündtemperatur unter gleichen Umständen nicht gezündet. Dagegen spielt die Mindestzündenergie eine maßgebliche Rolle: Wasserstoff bedarf zu seiner Zündung einer wesentlich kleineren Energie als z. B. ein Paraffinkohlenwasserstoff. Dementsprechend sind Gase, und Dämpfe, die bereits bei kleinster Zündenergie gezündet werden können (Mindestzündenergie — 0,1 Millijoule), als besonders gefährlich anzusehen.

Als bedeutsam erwies sich die Beobachtung, daß rostiger Stahl viel leichter und kräftigere Funken gibt als blanker Stahl. Als ganz besonders gefährlich zeigten sich Funken aus Leichtmetall, wenn sich dieses in dünner Schicht auf rostigem Stahl befindet. Während aus kompakten Leichtmetallen durch unmittelbare, mechanische Beanspruchung nur schwierig Funken zu schlagen sind, bilden sich sehr leicht Aluminiumfunken von großer Zündenergie, wenn man auf rostige Stahlflächen schlägt, die mit Aluminiumfolie bedeckt sind oder Aluminiumfarbanstrich haben. Nach den bisherigen Erfahrungen lassen sich praktisch alle brennbaren Gase und Dämpfe im Gemisch mit Luft durch derartige Funken zünden.

Bei der Vielseitigkeit der Verhältnisse lassen sich bindende Regeln für alle vorkommenden praktischen Fälle nicht aufstellen; man wird aber berücksichtigen müssen, daß in vielen Fällen bei der Forderung nach Verwendung funkenfreier Werkzeuge eine Sicherheit angenommen wird, die in Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Insbesondere muß vor der Kombination Aluminium/rostiger Stahl im Interesse der Explosionsicherheit gewarnt werden.

In allen Fällen ist zunächst die Frage zu prüfen, ob nicht durch ausreichende Belüftung, durch Inertisierung und andere geeignete Maßnahmen das Auftreten explosionsfähiger Dampf-, Gas- oder Staub/Luftgemische und damit jede Explosionsgefahr überhaupt verhindert werden kann. Erst wenn diese Möglichkeit ausgeschlossen ist, wären im Einzelfall die sich aus den vorstehenden Ausführungen ergebenden zweckentsprechenden Maßnahmen zur Verhinderung der Bildung zündfähiger Funken zu treffen.

Kommandant

Korbinian Schlaucherl

weiß zu berichten:



Der Kommandant

Der Art. 13 der Mustersatzungen der Freiwilligen Feuerwehren, genehmigt vom Regionalaus-schuß Trentino-Tiroler Etschland in der Sitzung vom 19. 1. 1955 mit Beschluß Nr. 2, hat folgenden Wortlaut:

„Der Kommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Vorsitz bei allen Sitzungen und Versammlungen. Er führt das Kommando bei allen Einsätzen gemäß Bestim-

mungen des Feuerwehrgesetzes. Er vertritt die Wehr nach außen, führt die Verwaltung, wofür er der Gemeinde gegenüber verantwortlich ist. Für die Ausfertigung aller schriftlichen Arbeiten kann ein Schriftführer eingesetzt werden.“

Demzufolge ist der gesamte Schriftverkehr innerhalb und außerhalb der Wehr vom Kommandanten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterfertigen. Nur diese beiden Kameraden sind von Rechts wegen befugt, für die Wehr zu zeichnen.

Gemäß den Satzungen kann für die Ausfertigung der schriftlichen Arbeiten ein Schriftführer eingesetzt werden. Damit ist nicht gesagt, daß er damit auch zeichnungsberechtigt ist; dies kann er nicht sein, weil derartige Maßnahmen vom Gesetz nicht vorgesehen sind.

Diese Bemerkung ist deshalb gerechtfertigt, weil beim Landesverband sowie beim Landes-Feuerwehrinspektorat Meldungen und Anfragen einlaufen, welche nicht vom rechtmäßigen Vertreter (Kommandant oder dessen Stellvertreter) gezeichnet sind.

Es wäre wünschenswert, die notwendigen Vorkehrungen und Maßregelungen zu treffen, um dem Gesetz und den Satzungen entsprechend zu handeln.

Achtung! Waldbrandgefahr!

Alljährlich geht durch Waldbrandschäden eine erhebliche Summe an Volksvermögen verloren.

Die Gefahr der Waldbrände ist gerade jetzt in der trockenen Frühjahrszeit besonders groß.

Auch wir, in unserem Heimatland Südtirol, bekommen dies jährlich zu spüren und bei unseren üppigen Laubwäldern und reichen Weiden ist die Gefahr einer Brandausweitung wesentlich größer.

Wir wollen uns nicht auf Paragraphen über Rauchverbot und Verbot des Feuermachens im Walde oder an Waldrändern berufen, sondern wir wenden uns an das normale Denkvermögen aller unserer Mitbürger.

Eine achtlos weggeworfene Zigarettenkippe oder noch brennendes Streichholz waren schon sehr oft Ursache größerer Waldbrände. Und jeder Großbrand entsteht aus einem kleinen Feuer!

Helfen Sie uns mit und denken Sie bitte daran: Beim Spaziergang im Walde rauchen wir diesmal nicht.

Durch diese paar gesparte Lire können wir eine weit größere Summe an Gemeindevermögen sparen — und dieses Vermögen gehört ja schließlich uns allen.

Sorgen machen uns auch ständig Kinder, die

mit Streichholz und Feuerzeug spielen. Kinder — denkt daran, es gibt doch wahrhaft schönere Spiele. Laßt das Spiel mit dem Feuer weg und Ihr helft uns mit, Brände verhüten!

Eltern — achtet bitte darauf und schaut Euch ruhig einmal die Hosentaschen Eurer Buben an. Steine, Draht, Kordel und Nägel als Inhalt ja — Streichhölzer nein!

Und Ihr Kinder, sagt ruhig Euren Freunden, die glauben mit Feuer umgehen zu müssen, daß dies nicht richtig ist. Vielleicht hat der Freund noch nie daran gedacht?

Genauso wie der große Freund, der zum Schuttplatz fährt und dann Papier, Pappe und sonstige Abfälle anzündet. Dieser tut uns keinen Gefallen, denn fast regelmäßig müssen wir Feuerwehrmänner an Wochenenden ausrücken, um einen solchen Brand zu löschen. Mein lieber, großer Freund — hast Du schon einmal gedacht, wer Dein Feuer, nicht ohne Gefahr an Leib und Gesundheit löschen muß? Es sind Arbeiter und Handwerker wie Du auch, nur mit dem Unterschied, daß sie sich freiwillig und ohne Entgelt in der Feuerwehr zusammenfinden, um den Mitbürgern in der Not zu helfen.

Aber auch diese Männer haben, genau wie Du und jeder andere die Erholung am Wochenende verdient und gehen sonntags auch lieber mit Frau und Kindern spazieren — genau wie Du.

Richtlinien für die Verwendung von Feuer und Licht in Wäldern und in deren Nähe

Es ist untersagt, im Walde und in dessen Nähe:

1. Offenes Licht anzuzünden oder zu verwenden,
2. brennende oder glühende Gegenstände wegzuworfen oder sonst unvorsichtig zu handhaben,
3. Bodenecken abzubrennen,
4. Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise abzusengen,
5. Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben,

6. unverwahrtes Feuer anzuzünden,
7. einen Kohlenmeiler zu errichten.

Vom 1. März bis 31. Oktober soll im Wald nicht geraucht werden. Zum Wald, im Sinne dieser Mahnung, gehören Weiden, Heide und Ödflächen, die mit dem Walde in einem natürlichen Zusammenhang stehen.

Ausnahmen für die obigen Richtlinien bilden:

- die Waldbesitzer und diejenigen, die im Walde beschäftigt sind,
- Leute, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten durchführen.

Können Benzinkanister aus Kunststoff Explosionen verursachen?

In den Fachgeschäften für Autoausrüstungen sowie in Landwirtschafts- und Gemischtwarengeschäften werden Kunststoffkanister (Polyäthylen) für Kraftstoff angeboten. Es ergibt sich die berechtigte Frage, ob die Verwendung solcher Behälter für leicht brennbare Flüssigkeiten, wie Benzin nicht mit besonderen Gefahren verbunden ist.

Leider mangelt es hier an bestimmten gesetzlichen Vorschriften für Behälter von Benzin und leicht brennbaren Flüssigkeiten. Die bestehenden Gesetze gelten nur für Großbehälter, für Großbrennstofflager und für Transportgroßtanks. Die allgemein gültigen Gesetze legen also keinen bestimmten Stoff für die Herstellung von Benzinkanister fest. Es muß dabei bemerkt werden, daß das, was für den großen Behälter Pflicht und Recht ist, auch für den kleinen Behälter sein soll. Als Rechtfertigung unseres Einwandes wollen wir den Kunststoffkanister genauer analysieren.

Es muß vorausgeschickt werden, daß die für die Großbehälter gültige Verordnung von der technischen Entwicklung völlig überholt wurde. Die Frage, ob Kunststoffkanister für Benzin verwendet werden dürfen, kann also aus der Gesetzlage heraus nicht beantwortet werden, auch aus dem Grunde, weil Kunststoffe erst seit kurzem bei der Herstellung von Benzinkanistern Verwendung gefunden haben.

Es soll versucht werden, von der Materialseite her ein Werturteil für Kunststoffkanister aus Polyäthylen zu finden.

Polyäthylen ist nicht beständig gegen Fett-, Salpeter- und Schwefelsäure, es wird von Brom und Chlor angegriffen und ist vor allem nicht unempfindlich gegen chlorierte Kohlenwasserstoffe, Benzole und Schwefelkohlenstoff, insbesondere Superkraftstoffe, die Benzol enthalten können. Polyäthylen-Kanister entsprechen daher diesem Verwendungszweck nicht. Auf Grund eigener Feststellungen kann es bei solchen Kanistern in kurzer Zeit zu Undichtheiten kommen.

Kunststoffkanister aus Polyäthylen haben zwar gegenüber den Blechkanistern brandschutztechnisch den Vorteil, daß sie bei geöffnetem Verschuß durch eine Explosion der im Inneren befindlichen Benzindampf-Luftgemische nicht aufreißen, haben aber den großen Nachteil der Brennbarkeit.

Polyäthylen ist ein guter Isolator. Selbst nach 24stündiger Wässerung des Materials ist der Oberflächenwiderstand noch außerordentlich groß.

Dieser schlecht leitende Kunststoff wird durch Reibungsvorgänge sehr rasch bis zur Durchbruchfeldstärke der Luft elektrisch aufgeladen. Aus größeren Flächen eines derart aufgeladenen Nichtleiters kann man aus einigen Zentimetern Entfernung Funken entziehen, die leicht gesättigte Kohlenwasserstoffe und ihre Derivate entzünden. Um die Aufladefähigkeit zu begrenzen, wird nach deutschen Untersuchungen die maximale Größe von Kanistern mit 5 Liter empfohlen.

Daß Reibung zu starker elektrostatischer Aufladung führen kann, soll folgender Fall aus der Praxis zeigen:

Ein Arbeiter wollte sich seine mit Farbe beschmutzten Hände in einer abgestellten und mit Löschmitteln gefüllten Kanne waschen. Bei der Berührung der Kanne entzündeten sich die Lösungsmitteldämpfe und lösten einen Brand aus, der nur mit größter Mühe gelöscht werden konnte. Als Ursache wurde eine starke elektrostatische Aufladung des Mannes ermittelt. Er trug Schuhe mit Kunststoffsohlen, die seine Aufladung begünstigten. Das Gefäß war geerdet. Die elektrostatische Aufladung des menschlichen Körpers entlud sich durch einen zündfähigen Funken über das Gefäß zur Erde. In diesem Fall war allerdings der Mann und nicht das Gefäß aufgeladen.

Beim Strömen isolierender Flüssigkeiten findet an der Grenzfläche zwischen Wand und

Flüssigkeit eine Trennung elektrischer Ladungen statt. Es wird also von der strömenden Flüssigkeit ein Ladungstransport durchgeführt, der je nach den Bedingungen relativ größere Werte erreichen kann.

Gelangen diese Überschußladungen mit der isolierenden Flüssigkeit in ein isoliert aufgestelltes Gefäß (Behälter, Tankwagen usw.), so steigt die Spannung zwischen Gefäß und Rohr ständig an. Die Durchbruchfeldstärke der Luft kann in wenigen Sekunden erreicht werden und eine Entladung durch Funken eintreten. Daher sind Kunststoffbehälter mit einem Inhalt von mehr als fünf Litern in jedem Fall bedenklich, außer es handelt sich um leitfähig gemachten Kunststoff. Auch da muß das Gefäß auf einem leitfähigen Boden stehen. Der Boden gilt dann als ausreichend leitfähig, wenn sein spezifischer Widerstand relativ klein ist. Betonboden und Steinholzboden gelten als leitend. Linoleumboden, PVC-Bodenbelag, Asphalt- und Gummibelag sind als isolierend zu bewerten.

Werden isolierende Flüssigkeiten in größere Gefäße abgefüllt, gleichgültig, ob die Gefäße leitend oder isolierend sind, müssen besondere Erdungs- und Füllvorschriften beachtet werden, und zwar:

- a) Erdung des Gefäßes, des Trichters und des Füllschlauches.
- b) Die Füllvorrichtung (Trichter, Schlauch) soll möglichst tief, am besten bis zum Boden des Gefäßes reichen.

Beim Abfüllen von Schwefelkohlenstoff und Äther dürfen Gefäße aus isolierenden Stoffen überhaupt nicht verwendet werden.

Frühjahrsputz auch für Feuerwehrfahrzeuge nützlich

Wie Wohnungen verlangen auch Autos nach einem Frühjahrsputz. Allmählich wird es Zeit, sich zu überlegen, was getan werden muß, um das Fahrzeug einsatzfertig zu haben. Wer überlegt ans Werk geht, braucht bei dieser Arbeit nicht zu schwitzen.

Normalerweise sollen die Feuerwehrfahrzeuge einheitlich, d. h. durchgehend mit Winterbereifung ausgestattet sein. Für jene Feuerwehren, welche es sich leisten können, Winter- und Sommerreifen zu verwenden, ist es nun an der Zeit, sich für den Sommer vorzubereiten. Abgefahrene Reifen sollen ausgetauscht werden. Merken Sie sich bitte: lieber 4 neue Reifen kaufen, als im Krankenhaus oder zu Hause infolge eines Verkehrsunfalles liegen zu müssen.

Dann macht man sich, sofern die Herstellerfirma es vorschreibt, mit Überlegung daran, das Frostschutzmittel aus dem Kühler abzulassen.

Vorher achtet man auf den Kalender. Es können noch Nachfröste und Temperaturen unter Null kommen. Das mit Frostschutz versehene Kühlwasser läßt sich in Kanistern bis zum nächsten Winter aufbewahren. Wer jedoch die rostige Brühe betrachtet, wird wahrscheinlich darauf verzichten, sich dazu einen Kanister zuzulegen. Jeder halte es, wie er will, immer aber mit der Betriebsanleitung. Wer kein Mehrbereichsöl (Multigrade) zu fahren pflegt, sollte sich allmählich ein Motoröl einfüllen lassen, das für wärmere Zeiten bestimmt ist. Wer Öl wechselt, muß, wohl oder übel, die Motorhaube lüften. Das ist gut so. Dann sieht nämlich der Kraftfahrer oder Maschinist, was noch getan werden muß, und bei der Frühjahrsreinigung nicht übersehen werden darf.

Auch Zündkerzen halten nicht ewig. Vielleicht müssen sie neu eingestellt werden oder lieber gleich erneuert werden. Länger als 10 000 bis 15 000 km fährt man Zündkerzen ohnehin nicht. Die modernen Prüfgeräte in den Werkstätten sind eigens dazu da, um verschiedene Aggregate des Wagens zu überprüfen. Bei dieser Gelegenheit möge man auch die geeigneten Maßnahmen für einen sicheren Betrieb bei Tragkraftspritzen, Lichtaggregaten usw. anwenden.

Wenn man schon in der Werkstatt ist, sollte man sich um diesen Test nicht drücken.

Bremsen sind ein wichtiger Bestandteil eines jeden Autos. Vielleicht müssen sie zum Frühjahrsbeginn entlüftet und neu eingestellt werden. Das gilt auch für die Handbremse. Bei der Verankerung achte man darauf, daß der tote Lauf höchstens eine Handbreite beträgt.

Die äußere Kleidung des Fahrzeuges fordert auch ihre Aufmerksamkeit. Es darf als sicher angenommen werden, daß der Lack durch Witterungseinflüsse nicht besser geworden ist. Eine gute Politur kann nicht schaden. Wo Rost aufscheint, muß er unbedingt ausgemerzt werden. Heben Sie einmal auch die Fußmatten hoch und schauen Sie, wie es darunter auf dem Wagenboden aussieht. In den Ladefächern und Werkzeugkisten schafft man gründliche Ordnung. Wahrscheinlich tummeln sich darin viele Dinge, die nicht hineingehören. Besondere Aufmerksamkeit schenke man dem Reserverad. Dieses muß immer einsatzbereit beim Fahrzeug sein. Wer seinen Wagen liebt, wird noch mehr Arbeiten entdecken, die vor Frühjahrsbeginn zu verrichten sind.

Wehrmänner auf Skiern

Trotz des ungünstigen Wetters starteten am Sonntag, den 25. 2. 1968, in Steinhaus 42 Wehrmänner beim Skirennen, das der Bezirksfeuerwehrverband Unterpustertal-Bruneck in Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr Steinhaus und dem SC Ahrntal veranstaltet hatte.

Durch den an den Vortagen gefallenem Regen waren auch die Schneeverhältnisse nicht die besten, aber der von Skilehrer Franz Hofer flüssig ausgesteckte Riesentorlauf, und die noch vor dem Rennen mehrmals durchtretene Piste, hielten das Rennen durch, so daß alles einwandfrei und ohne jeden Unfall zu Ende geführt werden konnte. Bei der Siegerehrung, die durch den Bezirkspräsidenten vorgenommen wurde, richtete der Landesfeuerwehrpräsident Guido Furlan, der dem ganzen Rennen beiwohnte, Worte des Dankes und der Anerkennung an die Veranstalter und Teilnehmer, und gab dem Wunsche Ausdruck, daß nächstes Jahr ein solches Rennen auf Landesebene stattfinden möge, mit eventuell vorherigen Ausscheidungsrennen in den neun Feuerwehrbezirken, denn solche Veranstaltungen dienen auch zur Förderung der Kameradschaft innerhalb der Wehren des Bezirkes und des Landes.

Ergebnisse:

Kat. A:

Wehrmänner Jahrgang 1938 und jünger Pokal „Assessor Dr. Joachim Dalsass“

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| 1. Pezzedi Siegfried (FF Corvara) | 78,5 Sek. |
| 2. Soraru Hermann (FF Stern) | 79,4 " |
| 3. Frenademetz Walter (FF Stern) | 81,2 " |
| 4. Weger Siegfried (FF Steinhaus) | 81,7 " |
| 5. Valentini Amedeo (FF Stern) | 83,6 " |

Kat. B:

Wehrmänner vom Jahrgang 1937 bis 1928 Pokal „Sparkasse der Provinz Bozen“

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| 1. Kastlunger Peter (FF St. Vigil) | 83,4 Sek. |
| 2. Dapunt Eusebius (FF Corvara) | 85,5 " |
| 3. Pezzedi Josef (FF Corvara) | 86,7 " |
| 4. Agreiter Peter (FF Stern) | 93,7 " |
| 5. Daberto Franz (FF Vintl) | 104,5 " |

Kat. C:

Wehrmänner Jahrgang 1927 und älter Pokal „Hans Huber - Bruneck“

- | | |
|----------------------------------|------------|
| 1. v. Wenzl Karl (FF Vintl) | 115,9 Sek. |
| 2. Platter Georg (FF Steinhaus) | 117,5 " |
| 3. Pezzei Ferdinand (FF Vintl) | 128,9 " |
| 4. Pohlín Luis (FF Bruneck) | 132,8 " |
| 5. Rubenthaler Karl (FF Bruneck) | 136,7 " |

Mannschaftswertung:

- | | |
|--|------------|
| 1. FF Stern - Pokal „Landesfeuerwehrverband Bozen“ | 244,2 Sek. |
| 2. FF Corvara - Pokal „M. Hutter - Meran“ | 250,7 " |
| 3. FF Steinhaus - Pokal „Karl Aukenthaler-Meran“ | 267,0 " |
| 4. FF Vintl | 323 " |
| 5. FF Bruneck | 378 " |

Die Landes-Feuerwehrleistungswettbewerbe ?

Nach der Festsetzung des Abhaltungsortes, der Zeit, eines Wettkampfrichterlehrganges, der einzuladenden Gästegruppen sowie des Tagesaufwandes für die Gästegruppen und der zu treffenden Vorbereitungsarbeiten scheiterte die Initiative am Fehlen der nötigen finanziellen Mittel. Somit ergibt sich, daß auch in diesem Jahr die Südtiroler Landes-Feuerwehrleistungswettbewerbe nicht abgehalten werden können.

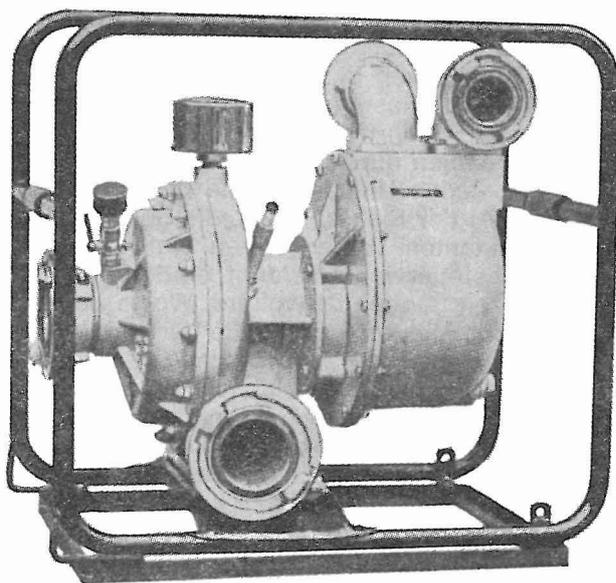
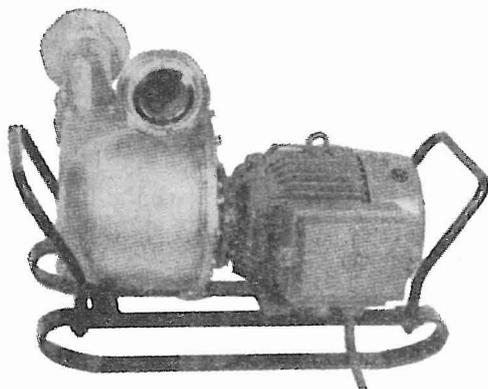
Dafür wird dieser Landesverband bemüht sein, die Bezirksverbände über die eventuelle Abhaltung von Leistungswettbewerben auf Bezirksebene sowie auch auf internationaler Ebene zu unterrichten.

Explosionsgeschützte Mineralöl-Umfüllpumpen für Katastropheneinsätze

Seitdem immer mehr an Heizöl und anderen brennbaren Flüssigkeiten verbraucht wird, seitdem in unserem Lande Tankwagenkolonnen unsere Straßen überschwemmen, ergibt sich für die Öffentlichkeit ein Gefahrenzuwachs, der sich praktisch über das gesamte Südtiroler Gebiet erstreckt. Die Feuerwehren haben sich nun auf eine ganz neue Aufgabe einzurichten, umrissen mit dem Wort „Ölalarm“. Ob es dabei um die Sicherung eines vom Brande bedrohten Heizölbehälters in einem Gebäude oder um einen Verkehrsunfall als Ursache für das Auslaufen großer Mengen brennbarer Flüssigkeiten im Verkehrsbereich handelt, stets wird die Feuerwehr versuchen müssen, Mineralöle und brandtechnisch ähnlich zu bewertende Flüssigkeiten aufzufangen oder von leckgeschlagenen bzw. brandgefährdeten Behältern in andere umzufüllen. Dabei ist nicht nur Schnelligkeit, sondern auch größte Vorsicht geboten. Sind doch die in Betracht kommenden Stoffe in der Mehrzahl leicht flüchtig, leicht entzündlich und damit feuergefährlich im höchsten Grade. Bei Hilfeleistungen dieser Art dürfen daher nur explosionsgeschützte Vorrichtungen benützt werden, so konstruiert und gebaut, daß sie auch nicht selbst Anlaß zu Zündungen geben können.

Die Industrie hat aus der Erkenntnis der Notwendigkeit und den bei den Hoch- und Schmutzwasser fördernden Pumpen gemachten Erfahrungen nun zu Mineralöl fördernden, explosionsgeschützten Umfüllpumpen für den Einsatz bei Ölunfällen entwickelt. Dabei hat man besonders vom Gewicht und der Handhablichkeit Rechnung getragen.

Die nebenstehenden Abbildungen zeigen die zwei heute am häufigsten in Gebrauch stehenden Umfüllpumpen, u. zw. die Umfüllpumpe mit Elektromotorantrieb und jene mit Wasserturbinenantrieb.



Ein Pionier

Kommerzialrat Dipl.-Ing. Konrad Rosenbauer
75 Jahre alt

Dipl.-Ing. Konrad Rosenbauer feierte am 30. 1. seinen 75. Geburtstag. Der Vater und Schöpfer der motorisierten Feuerwehr, so kann man ihn wohl nennen, denn der Jubilar baute die erste Tragkraftspritze im vollsten Sinne des Wortes, denn selbst der Antriebskraft spendende Motor wurde im Hause der Firma Rosenbauer hergestellt. Der heutige Chef der Firma Rosenbauer ist am 30. 1. 1893 geboren und mußte im Alter von 16 Jahren nach dem Tode seines Vaters im Jahre 1909 den väterlichen Betrieb übernehmen. Es ist an dieser Stelle notwendig, den Freiwilligen Feuerwehren bekanntzugeben, daß weder der Jubilar noch sein Vater nicht aus Verdienstaussichten ihr Wissen und Können der Mechanisierung der Feuerwehr zuwandten, sondern aus der Erkenntnis heraus, als Feuerwehrmann für die Feuerwehr etwas Nützliches und Brauchbares zu schaffen. Dank dieser Überzeugung ist es Rosenbauer gelungen, mit den Erfordernissen der Technik Schritt zu halten und den Feuerwehren die geeigneten Geräte zu liefern. Besonders hervorzuheben sind seine Sprachkenntnisse. Er maturierte 1911 mit Auszeichnung und hatte neben Französisch und Englisch auch Italienisch und Serbokroatisch erlernt. Wir selbst konnten uns überzeugen über seine heute noch trotz Mangel an Übung guten Kenntnisse der italienischen Sprache, indem er sich mit den italienischen Gästen anlässlich der 100-Jahr-Feier der Firma Rosenbauer unterhielt.

Zufolge seines Weitblickes gelingt es der Firma Rosenbauer mit seinen Erzeugnissen in meh-

ren europäischen wie auch im Nahen und Fernen Osten Fuß zu fassen, wo dann seine Erzeugnisse einmal bekannt, durch Leistung und Qualität selbst für sich werben.

Sehr großes Verständnis hat Rosenbauer immer in den Belangen der Freiwilligen Feuerwehren Südtirols gezeigt. Mit dem Geist eines Feuerwehrmannes verfolgte er unsere Entwicklung und kümmerte sich um die Bedürfnisse unserer Organisation und war sehr gerne bereit, durch seine Mitarbeit uns zu beraten.

Wir gratulieren dem Jubilar noch nachträglich zu seinem erfolgreichen Wirken und wünschen ihm für sein weiteres Leben alles erdenklich Gute.

Die Lachecke

Pierre fragt seinen Papa, ob es wohl richtig sei, wie das Fräulein Lehrerin sagt, daß Staatspräsident De Gaulle mit der Jungfrau von Orleans zu vergleichen sei, nachdem beide das Vaterland gerettet haben. Der Vater stimmt bejahend zu. Nach einer Weile fragt Pierre noch einmal: „Worauf wartet man dann, um De Gaulle endlich zu verbrennen?“

*

Franz Schabernack, gewesener Besitzer des abgebrannten Hahnenhofes geht sonntags zur Messe und wird von allen Ortsbewohnern wegen seines Schicksals stark bemitleidet. Sein Schwager, der in der Ortschaft wohnt, fragt: „Habt ihr das Vieh noch retten können?“ „Nein“, sagt der Bauer. „Ist alles verbrannt?“ „Nein, ertrunken“, erwidert der Bauer.